

BGer 5A_485/2019 vom 22. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_485_2019

FR: TF 5A_485/2019 du 22 juillet 2020

IT: TF 5A_485/2019 del 22 luglio 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide über ein Ausstandsbegehren ist die Beschwerde zulässig (Art. 92 Abs. 1 BGG). In der Sache geht es um ein Revisionsverfahren gegen ein Urteil in einer erbrechtlichen Streitigkeit. Die Eingabe wird daher unabhängig ihrer Bezeichnung als Beschwerde in Zivilsachen entgegengenommen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 BGG). Damit entfällt die ebenfalls erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 BGG).

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid ist dem Beschwerdeführer am 9. Mai 2019 ausgehändigt worden, womit sich die Beschwerde vom 11. Juni 2019 als fristgerecht erweist (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Von den weiteren Verfahrensbeteiligten stellt einzig A. _____ im Verfahren vor Bundesgericht Anträge. Er konnte am kantonalen Verfahren (Ausstandsfragen) nicht teilnehmen, steht aber zum rechtshängigen Verfahren in einem besonders engen Beziehung, welche die prozessuale Beiladung grundsätzlich rechtfertigt (vgl. VON WERDT, in: Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Auf. 2015, N. 13 zu Art. 102).

E. 2

Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, müssen einer Reihe von inhaltlichen Minimalanforderungen genügen.

E. 2.1

Es sind die Vorbringen der Parteien zu nennen, nämlich ihre Begehren, Begründungen, Beweisvorbringen und Prozessklärungen (Art. 112 Abs. 1 lit. a BGG). Alsdann hat die Vorinstanz klar festzuhalten, von welchem Sachverhalt sie ausgegangen ist und welche rechtlichen Überlegungen sie angestellt hat. Insbesondere sind die angewendeten Gesetzesbestimmungen zu nennen (Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG). Genügt ein Entscheid diesen Anforderungen nicht, so kann das Bundesgericht ihn an die Vorinstanz zur Verbesserung zurückweisen oder aufheben (Art. 112 Abs. 3 BGG). Hingegen steht es ihm nicht zu, sich an die Stelle der Vorinstanz zu setzen, die ihrer Aufgabe nicht nachgekommen ist. Das Bundesgericht prüft die verfahrensrechtlichen Folgen von Art. 112 Abs. 3 BGG von Amtes wegen. Es wird somit unabhängig von einem Antrag einer Prozesspartei tätig, denn nur so kann es seine Aufgabe wahrnehmen (BGE 141 IV 244 E. 1.2.1; 138 IV 81 E. 2.2).

E. 2.2

Die vorliegende Angelegenheit steht laut dem angefochtenen Beschluss in Bezug zu einem Erbteilungsverfahren und anschliessendem Revisionsverfahren. Der Bezug zum Prozess lässt sich dem angefochtenen Beschluss nicht entnehmen, kann aber in groben Zügen hergestellt werden. In tatsächlicher Hinsicht wird erklärt, dass die weitere Zusammenarbeit mit Kantonsrichter Schnyder als nicht mehr zumutbar erscheine. Darauf folgt der Beschluss des Gesamtgerichts, den Beschwerdeführer seiner Funktion als prozessleitender Richter/Instruktionsrichter im einem bestimmten Verfahren (ZK1 19 6) zu entheben und durch die Kantonsgerichts-Vizepräsidentin zu ersetzen. Gestützt wird der Beschluss auf Art. 20 Abs. 2 GOG/GR. Die genannte Bestimmung räumt dem Gesamtgericht die Kompetenz zur Regelung der Einzelheiten der Gerichtsorganisation und -verwaltung (lit. b) sowie zur Bestellung der Kammern (lit. c) ein. Dem angefochtenen Beschluss lässt sich nicht entnehmen, dass diese Bestimmung dem Gesamtgericht die Kompetenz gibt, den Spruchkörper in einem bestimmten, hängigen Verfahren zu ändern, wie es hier geschehen ist. Sodann wird nichts darüber gesagt, wie der Eingriff in die Spruchkörperbildung im konkreten Verfahren durch das Gesamtgericht, das aus sechs Richtern besteht, mit fünf Richtern getroffen werden kann, ohne den sechsten Richter betreffend Ergebnis einzubeziehen. Auch die Anwendung des Rechts von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 1 BGG) durch das Bundesgericht erlaubt der Vorinstanz nicht, einen Entscheid zu fällen, dem es - wie hier - an einer schlüssigen Begründung für die fallbezogene Anwendung der zitierten Gesetzesbestimmung fehlt.

E. 2.3

Der angefochtenen Beschluss genügt den Erfordernissen des BGG nicht. Der Beschluss ist aufzuheben und die Angelegenheit ist zu neuer Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 112 Abs. 1 BGG an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Rügen des Beschwerdeführers und Verfahrensbeteiligten 1 nicht zu behandeln; das gilt auch für die Frage der Beschwerdelegitimation.

E. 3

Die Kosten der Rückweisung nach Art. 112 Abs. 3 BGG werden in der Regel nicht nach dem Ausgang des Verfahrens, sondern dem Verursacherprinzip verlegt (Art. 66 Abs. 3 BGG ; Urteil 5A_955/2019 vom 2. Juni 2020 E. 3). Es rechtfertigt sich jedoch, von der Kostenauflegung an das Gemeinwesen abzusehen (Art. 66 Abs. 4 BGG). Hingegen hat der Kanton Graubünden den Beschwerdeführer und den Verfahrensbeteiligten 1 für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.